

Inhalte:

- [Selbsttest und Datenschutz: Schulmail vom 15.3.21 birgt rechtliche Brisanz](#)
- [Remonstrationsvorlage der GEW: Wie sollten Schulleiter*innen reagieren?](#)

Selbsttest und Datenschutz

Schulmail vom 15.3.21 birgt rechtliche Brisanz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Schulmail vom 15. März 2021 hat das MSB NRW „Informationen zum Einsatz von Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen“ gegeben.

Unser Justitiar hat diese Schulmail geprüft. Dies haben in den letzten Tagen auch etliche Behördliche Datenschutzbeauftragte bei den Schulträgern getan, um die Schulen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsnormen zu beraten. Im Ergebnis stimmt unser Justitiar mit den Datenschutzbeauftragten überein:

Die in der Schulmail vom 15.03.2021 getroffenen Feststellungen begegnen rechtlichen Bedenken, auf die wir Sie in der gebotenen Kürze kurz hinweisen möchten.

Wir hoffen, Sie damit in Ihrer Arbeit unterstützen zu können.

Mit kollegialem Gruß

H. Willert

|

Zunächst weisen wir darauf hin, dass Schulleiterinnen und Schulleiter auch dann „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO sind, wenn sie die Anweisungen in Schulmails des MSB NRW, die rechtlich den Charakter von Runderlassen haben sollen, lediglich weisungsgemäß umsetzen.

Das heißt, dass sie der Verpflichtung, Vorgänge auf ihren Einklang mit der DSGVO, dem Schulgesetz und den für sie relevanten Verordnungen VO-DV 1 und VO-DV 2 zu prüfen, auch dann entsprechen müssen, wenn Sie eine dienstliche Anweisung umsetzen.

Sollten Ihnen dabei die u. g. Widersprüche zu geltendem Recht auffallen, können Sie Ihr persönliches Haftungsrisiko durch die im Beamtenrecht vorgesehene Remonstration gegen

die Durchführung des in der Schulmail vorgesehenen Verfahrens minimieren.

II

Als „Verantwortlicher“ sind Schulleiterinnen und Schulleiter nach Art. 13 DSGVO verpflichtet, Betroffene vor der Erhebung personenbezogener Daten über die Verarbeitung zu informieren. Ob ein reines Weiterleiten der Schulmail vom 15.03.2021 an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler diese Verpflichtung erfüllt, ist aus unserer Sicht zumindest sehr zweifelhaft.

Im Zuge der Testung erheben Schulleiterinnen und Schulleiter auf mehrfache Weise personenbezogene Daten:

Sie dokumentieren durch die Eintragungen in der vom MSB NRW zur Verfügung gestellten Tabelle evtl. positive Testergebnisse von Schülerinnen und Schülern namentlich, dokumentieren eine evtl. Nicht-Teilnahme in Form der vom MSB NRW zur Verfügung gestellten Widerspruchserklärung namentlich, und dokumentieren durch Kombination dieser Unterlagen mit ihrer Schülerdatenbank insgesamt die Teilnahme an einer Maßnahme, die in dieser Form im Schulrecht nicht vorgesehen ist.

Art. 13 DSGVO verlangt unter anderem Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, aber auch Hinweise auf Betroffenenrechte und die geplante Aufbewahrungsduer.

Aus unserer Sicht ist § 54 Abs. 4 SchulG NRW als Rechtsgrundlage weder einschlägig noch hinreichend, da es sich bei der beabsichtigten Maßnahme gerade nicht um eine ärztliche Reihenuntersuchung handelt.

Die SLV NRW empfiehlt daher, bezüglich der Rechtsgrundlage verbindliche Rücksprache mit der Schulaufsicht zu halten und sich dort die Rechtsgrundlage schriftlich benennen zu lassen. Es mag lästig sein, dient aber nicht nur der Dokumentation, sondern Ihrer Sicherheit!

Bei dieser Gelegenheit sollten Sie sich auch nach der Ihnen vorgeschriebenen Aufbewahrungsduer erkundigen, die in der Schulmail vom 15.03.2021 ungeklärt, da bewußt nicht geregelt ist.

III

Darüber hinaus sind eventuelle Empfänger personenbezogener Daten anzugeben. Entgegen der Aussage von Herrn Staatssekretär Richter, dass keine Meldepflicht bestehe und auch eine „informatorische Kontaktaufnahme der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt“ unterbleiben sollte, sieht § 6 Infektionsschutzgesetz NRW in Kombination mit den §§ 8, 36 und 33 IfSG NRW eine Informationspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt vor.

Die SLV NRW empfiehlt daher, bezüglich dieser Frage verbindliche Rücksprache mit der Schulaufsicht zu halten, ob die Schulmail vom 15.03.2021 partiell die gesetzlichen Bestimmungen des IfSG NRW außer Kraft setzt. Auch dies ist eher zweifelhaft.

Sofern Sie dazu Vorgaben von dem für Ihre Schule zuständigen Gesundheitsamt erhalten, empfehlen wir, diese zu befolgen.

IV

Soweit Herr Staatssekretär Richter in der Schulmail vom 15.03.2021 den Eindruck erweckt, dass das MSB NRW eine Weiterverwendung der gewonnenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigt, weisen wir darauf hin, dass aus der Schulmail an angegebener Ordnung jedenfalls nicht hervorgeht, in welcher Form das geschehen soll.

Aus unserer Sicht können Schulleiterinnen und Schulleiter ihren Verpflichtungen nach Art. 13 DSGVO dadurch nicht vollständig nachkommen. Sollte das MSB NRW die weitere Verwendung dieser Dokumentation unter Einbeziehung personenbezogener Daten tatsächlich beabsichtigen, könnte sich hier ein Widerspruch zu § 120 Abs. 4 SchulG NRW ergeben.

Um diese Frage abschließend zu klären und Ihre Verpflichtung nach Art. 13 DSGVO zu erfüllen, empfiehlt die SLV NRW Ihnen, vor Beginn der Testung und Verarbeitung personenbezogener Daten Details zu beabsichtigten Weiterverwendung bei der Schulaufsicht verbindlich zu erfragen.

Hinweisen möchten wir auf die Notwendigkeit, sich auch hier tunlichst nicht auf mündliche Antworten zu verlassen!

V

Die Testergebnisse sind Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO, deren Verarbeitung im Grundsatz verboten ist. Die DSGVO sieht in Art. 9 Abs. 2 a aber die Möglichkeit einer Einwilligung vor.

An eine solche Einwilligung sind nach Art. 7 DSGVO zahlreiche Anforderungen geknüpft. Eine stillschweigende Einwilligung, die nur mit einem Widerspruchsformular aufgehoben werden kann, sieht die DSGVO ausdrücklich nicht vor. Somit besteht aus unserer Sicht keine Rechtsgrundlage, überhaupt personenbezogene Daten in einem Widerspruchsformular zu verarbeiten.

Selbst wenn es eine Rechtsgrundlage geben sollte, Gesundheitsdaten zu erheben und zu verarbeiten, ist für die SLV NRW allerdings nicht erkennbar, mit welcher Berechtigung Erkenntnisse zum Gesundheitszustand einzelner Schülerinnen und Schüler vor der anwesenden Klasse bekannt gemacht werden dürften.

Die SLV NRW empfiehlt Ihnen daher, verbindlich bei der Schulaufsicht zu erfragen, ob der geplante Ablauf der Testungen, dem es aus unserer Sicht rein praktisch eklatant an der notwendigen Diskretion mangelt, mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang steht.

VI

Abschließende Klarheit werden Ihnen nur die dienstvorgesetzten Stellen vermitteln können.

Neben der für Sie zuständigen Schulaufsicht in den Schulämtern und Bezirksregierungen weisen die Behördlichen Datenschutzbeauftragten darauf hin, dass Sie für eine generelle Einschätzung des Verfahrens auch die Expertise der LDI hinzuziehen können (Referat-3@ldi.nrw.de<Referat-3@ldi.nrw.de>, Tel. 0211 38424-95).

Remonstrationsvorlage der GEW

Wie sollten Schulleiter*innen reagieren?

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die GEW NRW hat ein [Musterschreiben zur Remonstration](#) gegen die Betreuung der Schnelltests an den Schulen für alle Lehrerinnen und Lehrer veröffentlicht, die mit der Durchführung aufgrund des für sie damit verbundenen gesundheitlichen Risikos verständlicherweise nicht einverstanden sind.

Das Musterschreiben ist gut durchdacht und ist punktuell von unserem Justitiar geprüft worden.

Auf dem Hintergrund seiner juristischen Einschätzung hält der Vorstand der SLV NRW es für dringend geboten, folgende Empfehlung an die Schulleitungen weiterzugeben.

Schulleiterinnen und Schulleiter sollten auf dem Hintergrund ihrer Verantwortung vor dem Gesetz davon absehen, an sie gerichtete Remonstrationen im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der lediglich informellen Schulmail vom 15.03.2021 in eigener Verantwortung anzunehmen, sondern sie mit der Bitte um verbindliche, schriftliche Anweisung an den nächsten Dienstvorgesetzten zu reichen, da auch seitens der Schulleitungen Zweifel am Konzept der Schnelltests bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Willert

(Vorsitzender der SLV NRW)

Kontakt

Über Rückfragen sowie über jede Art von Feedback freuen wir uns. Gerne kommen wir auch im Einzelfall mit Ihnen ins Gespräch.

Bitte nutzen Sie hierzu das [Kontaktformular!](#)



SLV NRW
Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

Postfach 30 09 04
40409 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)30/58840031
Mobil: +49(0)172/2526807

www.slv-nrw.de
[geschaefsstelle\(at\)slv-nrw.de](mailto:geschaefsstelle(at)slv-nrw.de)

[Facebook](#) | [Blog](#)
[Datenschutz](#)
[Mitglied werden](#)
[E-Mail-Einstellungen](#)